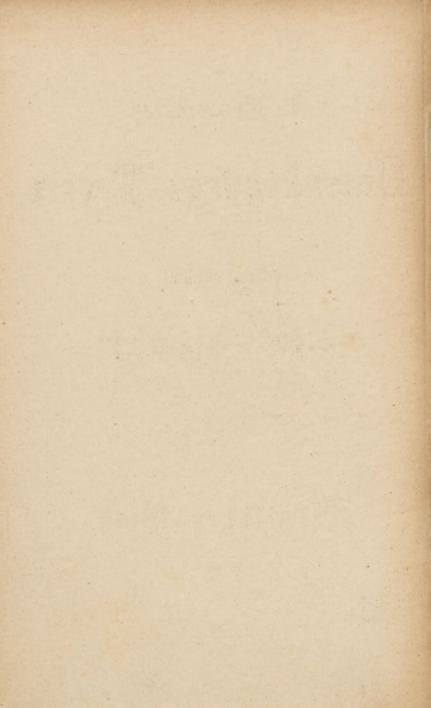
SLOVANSKA KNJIŽNICA LJUBLJANA C8270



I. Allgemeiner

Ankerskühungs-Verein

für

pensionirte

Umtsdiener.



Mitglieder-Buch

für den

Herrn



Wohnungs und Aufenthaltsort.

2Bohnort	Bezirf
Gaffe	Haus-Nr.
Lisohnort	Bezirt
Saffe Saffe	Haus-Nr.
23ohnort	Bezirt
(Saffe	Haus-Nr.
2Sohnort	Bezirt
(Saffe	.Haus-Nr.
Wohnort	Bezirt
Gaffe	Haus-Nr.
2Bohnort	Bezirk
Saffe Saffe	Haus=Nr.
28ohnort	Bezirt
Saffe Saffe	Haus-Nr.
28ohnort	Bezirk
(Saffe	Haus-Nr.
Wohnort	Bezirk
Saffe Saffe	Haus-Nr.

Jedes Mitglied hat zufolge \$ 4 ber Geschäftsbestimmung feine genaue Abresse im Statutenbuche felbit in Evidenz zu halten, und nachtraglich den Bohnungs- ober Uebersiedlungswechsel an die Bereinsleitung befannt zu geben.

Nationale.

Grundbuchs-Nr.	
Folio:Nr.	
Dor: und Zuname	
Geburtsjahr, Monat und Tag	
Stand	
Charafter	
Unstellungs-Behörde over Unstalt	
Einverleibt	

ī	1		I								
		9 11		ha	t e	ntri	dite	t an	:		
	Datum egenstan		Verzugszinfen und Sonftige		Eintrittsgebühr		Монавзанраде		Sufammen		Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
	18	3	Ñ.	řr.	ft.	řr.	ft.	fr.	fi.	řr.	
-											
								To a			

Derzugszinsen m Derzugszinsen mis Sonstige Eintrittsgebühr Sonstansfage Monatsaustage	The state of the s
Gelppeti	olten
18 💆	

richtet an:
Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
. ft. fr. ft. tr.
fr

	۵		ħ	at i	entr	i dy t	et aı	1:		
Datum	egen stan b	Derzngszinfen und Sonftige			Eintrittsgebühr		Monatsauflage		Sufammen	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	ft	řr.	fí.	fr.	fĭ.	fr.	fí.	řr.	
				100						
								846		
100	New House									
7			10.00							
			-							

m n t v d n a gentrichtet an: M n t v d n a gentrichtet an: Bestätigung des	11
	11
18 ft. tr. ft. tr. ft. tr ft. tr.	
	-

	g		ħ	at e	ntri	dite	t an	:		
Datum	Gegen stan b	Verzugszinfen und Sonftige		Eintrittsgebühr		Monatsauflage		Sufammen		Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	ft	řr.	fí.	fr.	N.	řr.	ft.	fr.	

-			_								
		2		h	at	entr	iфt	et ai	ı:		
	Datum	segen fran d	Derzugszinfen	Verzugszinfen und Sonftige		Eintrittsgebühr		Monatsauflage		Oujammen	Bestäfigung des eingezahlten Geldbetrages
1	8	9	ft.	fr.	fi.	fr.	fl.	fr	ft.	fr.	
-											
-											
-											
-											
-											
-											
1	in the					A DO				1	

	2		- h c	it e	ntri	dite	t an	:		
Datum	segen jt an b	s e g e n ft a Derzugszinsen		Eintrittsgebühr		Monatsanflage		Ծախորանո		Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	ñ.	řr.	fl.	Ĭr.	fl.	řr.	ñ.	fr.	
				1						
								1		

	A		t	at	entr	i ch t	et a	n:		
Datum	egenstand	de genftar Derzugszinfen und Sonftige		Eintrittsgebühr			Monatsauflage		Sufammen	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	ñ.	řr.	ft.	řr.	ft.	fr.	fl	fr.	

THE PARTY OF		91		ħ	at e	ntri	ch t e	t an	:		
Annual Section of the Party of	Datum	Gegen stan b	de gen sta Derzugszinsen Sonstige		Eintrittsgebühr		Monatsauflage		Tufammen		Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
	18	9	Ñ.	řr.	ñ.	fr.	fſ.	řr.	fl.	řr.	
Contract of the											
で見るないので											
The state of the s											
Calculation of the											
Contract Name											
The second second											
- The Party of the											
The Party of the P											
おうしている											
	PV S				1			1963	1	9	

	۵	Į.	at entr	ich tet a	n:	
Datum	segenstand	Derzugszinfen und Souftige	Eintrittsgebühr	Monatsauflage	Ծախարանու	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	fl. fr.	ff. fr.	fî. fr.	fí tr.	

Ī		۵		h	at e	ntri	ch t e	t a 11	:		
	Datum	egen stand	Verzugszinfen und Sonftige		Eintrittsgebilhr		Monatsauflage		Tufammen		Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
١	18	න	ft.	řr.	fí.	Ĭr.	fi.	fr.	fr. fl. fr.		
I											
					Section of the sectio						
									St. The St.		
The state of the s											
William Section											
The state of the s											

-										
	2		h	at						
Datum	legen stan b	Derzugszinsen und Sonstige		Eintrittsgebühr			Monatsauflage		Tujammen Sujammen	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	39	ft.	řr.	fl.	řr.	fl.	fr.	fl.	řr.	
-										
1										
										1000

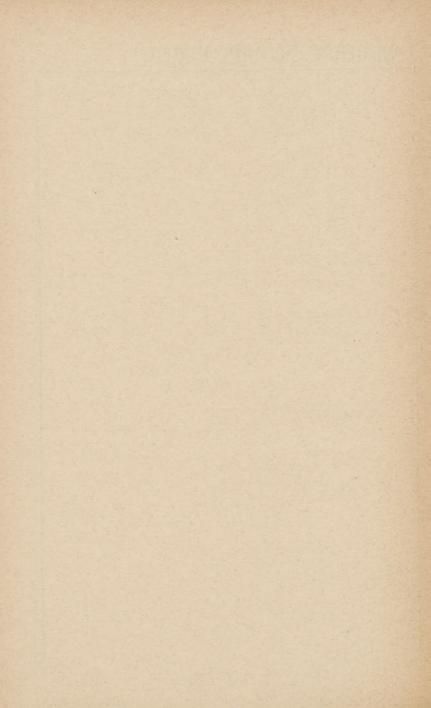
		Q		ħ	at e	ntri	ch t e	t a n	:		
	Datum	egenstand	Derzugszinfen Sonftige		Eintrittsgebühr		Monatsauflage		Zusammen		Zestätigung des eingezahlten Geldbetrages
	18	9	fí.	řr.	fl.	řr.	fl.	fr.	ft.	Ĭr.	
The second second											
D. A. L. C.											
THE REAL PROPERTY.											
					3		199				

		1	1000			
	0 11	b	Eintrittsgebilhr			
Datum	degen ft a u b	de gen st a Derzugszinsen Sonftige		Monatsanflage	Sufammen	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages
18	න	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fí. fr.	

	91		h	at	entr	tet a	11:				
Dafum	6 9		Verzugsziusen und Sonstige		Eintrittsgebühr		Monatsanflage		биfаттен	Bestätigung des eingezahlten Geldbetrages	
18	9	ff.	fr.	ft.	fr.	ff.	fr.	fí.	fr.		

Vormerfung über vor=

kommende Veränderungen.



Statuten

Des

I. Allgemeinen

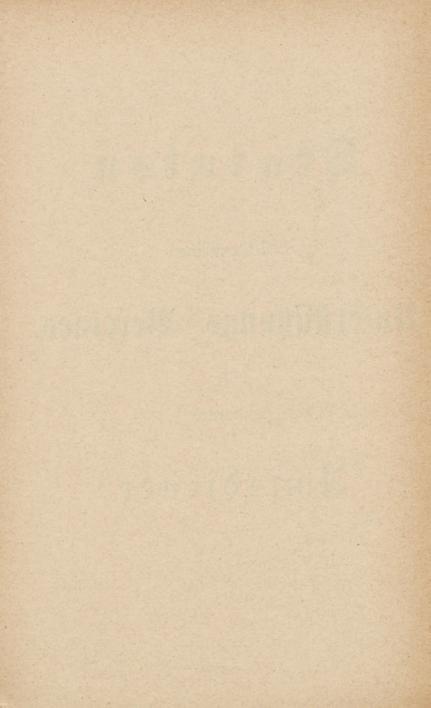
Unterstützungs - Vereines

für

pensionirte

Umtsdiener.





Statuten

bes

"I. Allgemeinen Unterstützungs Dereines für pensionirte Almtsdiener".



\$ 1.

Mame, Zweck, Amfang und Sit des Vereines.

Dieser Berein führt ben Namen: "I. Allgemeiner Unterstützungs-Berein für pensionirte Amtsdiener", ist auf das Prinzip der Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, den Mitgliedern, sowie deren Witwen, eine nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel zu bestimmende Unterstützung von Fall zu Fall zu gewähren. Derselbe erstreckt seinen Umfang auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und hat seinen Sit in Wien, woselbst sich die Zentralleitung befindet.

§ 2.

Mitgliederschaft.

Der Berein besteht:

a) aus wirklichen,

b) aus Chrenmitgliebern.

Der Beitritt ist jedem, mit Defret angestellten, bei ben k. k. Staatsbehörden, Banken, privilegirten Anstalten, Gemeindeämtern als Amtsdiener oder in derselben Kategorie aktiv Dienenden, welche vom Staate oder ihren Anstalten einen Ruhegenuß zugessichert haben, gestattet.

Solche Berfönlichkeiten, welche ben Bereinsinteressen materiell oder moralisch in hervorragender Beise Unterstützungen gewähren, können zu Förderern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahmsbedingungen.

Die Aufnahme ber Mitglieder in den Berein fann zu jeder Zeit erfolgen:

a) in Wien burch die Bentralleitung,

b) in den Provingstädten durch die Lofalausschüffe und Bertrauensmänner.

Bur Aufnahme ift erforderlich:

a) eine fchriftliche Beitrittserklärung,

b) Angabe ber Abreffe bes Beitrittswerbers,

c) deffen Alter,

d) Gingahlung ber erften Rate ber Bereinsgebühren.

Die Legitimations-Dofumente als:

a) Unftellungs=Defret,

b) der Taufschein,

c) bei Berehelichten ber Trauungsichein,

d) Taufschein der Gattin,

sind binnen 6 Monaten nach der Aufnahme der Bereinsleitung (durch den Lokalausschuß) zur Einsicht vorzulegen.

Das Aufnahmsalter für die Mitglieder in den Berein wird allgemein bis zum 50. Jahre festgesetzt.

Die Aufnahme ber im Alter von 51 bis 55 Jahren stehenden Personen dauert von der Konstituirung des Vereines ausnahmsweise nur durch 6 Monate; nach Ablauf dieser Zeit wird Niemand mehr mit diesem Alter als Mitglied aufgenommen.

Ueber die Aufnahms-Anmeldung entscheidet der Berwaltungs-Ausschuß.

Mit der Aufnahme in den Berein erfennt und nimmt jedes Mitglied die Statuten und etwaige Aenderungen derfelben an und verpflichtet sich, dieselben jederzeit zu befolgen

8 4.

Legitimationsbuch.

Ueber die erfolgte Aufnahme erhält das Mitglied gegen Bergütung der Kosten ein Mitgliederbuch, in welchem die Statuten enthalten sind. Dasselbe wird vom Borstande, Borstandsstellverstreter, Schriftsührer sowie Kassier untersertigt und gilt als Beweis der Mitgliederschaft.

Befammtvermögen des Bereines.

Dasfelbe wird gebildet burch :

a) die Eintrittsgebühren, b) die Monatsauflagen, c) die Berzugszinsen,

d) bie Zinjen ber fruchtbringend angelegten Raffabeftande,

e) die Spenden und fonftige Ginnahmen.

Bon biesen Einnahmen bildet fich sodann das Gesammt= Bermögen des Bereines.

\$ 6.

Beitrage der wirklichen Mitglieder.

Die Beitrage der wirklichen Mitglieder bestehen in:

a) den Eintrittsgebühren, b) den Monatsauflagen.

Die Eintrittsgebühr wird für jedes Mitglied ohne Untersichied des Alters dermalen mit 16 fl. bemessen.

Dieje Beträge fonnen auf einmal ober gur Erleichterung in

32 Monatsraten à 50 fr. geleiftet werden.

Dagegen werden die Monatsauflagen für jedes Mitglied nach Tabelle A festgeset; diese Beiträge werden in monatlichen Raten in vorhinein gezahlt.

Die Gingahlungen von den Provingstädten an den Berein

erfolgen im Check-Bertehre durch die f. f. Boft-Spartaffa.

Für rückständige Ratenzahlungen wird nach 3 Monaten für jede Monatsrate je 5 Kreuzer Berzugszinsen von dem Säumigen eingehoben.

\$ 7

Unterflühung.

Nach 10 jährigem Bestande des Vereines werden die Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Gesdmittel vom Verwaltungs-Ausschuffe in fakultativer Weise und von Fall zu Fall bemessen, in keinem Falle aber dauernd zuerkannt.

\$ 8.

Bejug der Unterflühung.

Um die Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, wird eine 10 jährige Karenzzeit festgesetzt.

Die Unterstützung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied bereits in den dauernden Ruhestand übertreten ist; dagegen von der Witwe nur nach dem Tode des Mitgliedes.

Die Witwe eines Mitgliedes, welches fich felbst entleibt hat,

fann ebenfalls unterftüt werben.

Wenn ein Mitglied vor erreichter 10 jähriger Karenzzeit in den Ruhestand versetzt wird, so fann dasselbe erst nach erreichter Karenzzeit, wenn bis dorthin die statutenmäßige Einzahlung geleistet wurde, die Unterstützung für sich in Anspruch nehmen.

§ 9.

Mitglieder, welche feine Interftuhung erwerben.

Mitglieder, welche noch nicht durch volle 10 Jahre dem Vereine als wirkliche Mitglieder angehören und mit Tod abgehen, werden die von diesen Mitgliedern bis dahin eingezahlten Monatsbeiträge ohne Zinsen an die hinterbliedenen Witwen zurückerstattet

Sollten beide Chegatten vor ihrem Ableben eine Unter- ftutung nicht in Anspruch genommen haben, so bekommen ihre

ehelichen Rinder eine entsprechende Abfertigung.

§ 10.

Behebung der Interflühung.

Bur Behebung einer Unterstützung ist eine auf den Unterstützungsbetrag lautende gestempelte Quittung, welche von der betreffenden Aufenthaltsgemeinde oder dem Pfarramte, in dessen Sprengel der Unterstützungsbedürstige wohnt, mit der Lebenssbestätigung, eventuell Bitwenschaft unter Beidruck des ämtlichen Siegels versehen, erforderlich.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes ift deffen Mitgliederbuch behufs ftatistischer Durchführung an die Bereinsleitung

einzusenden.

§ 11.

Auszahlung der Binterftützung.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Loko am Sitze bes Bereines, in den Provinzstädten bei den Lokalausschüssen oder an einzelne Personen im Check-Verkehre durch die k. k. Postsparkassa.

Austritt und Aufhören der Mitgliederichaft.

a) Der freiwillige Austritt ift Jebermann geftattet,

b) burch Aburtheilung wegen eines Berbrechens,

c) bei fechsmonatlichem Rudftande ber Monatsbeitrage,

d) burch Invalidität im Truppendienfte bei einer Mobilifirung

oder Waffenübung.

In den Bunften a und c erfolgt eine Rückvergütung der Hälften, im Punfte b zwei Drittel der eingezahlten Monats-beiträge, im Punfte d die Eintrittsgebühr und die vollzählig einaezahlten Monatsbeiträge ohne Zinsen, wobei jedoch in den Punften a, b, c die fälligen Monatsraten oder sonstige statutenmäßige Zahlungen an den Berein zur Abrechnung in Betracht zu ziehen sind.

§ 13.

Baffungen an den Berein.

Alle Zahlungen an den Verein haben koftenfrei zu erfolgen, bagegen alle Zahlungen vom Vereine erfolgen auf Koften und Gefahr des Bezugsberechtigten.

Der Berein hat für Bahlungen, welche an die Mitglieder

gu leiften find, feine Bergugsginfen gu entrichten.

ramedational § 14. at ma

Budführung und Rechnungs-Abichluß.

Die Buchführung bes Bereines erfolgt nach ben Grundfäten ber bestehenden Inftruftionen.

Um Schlusse eines jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen abzuschließen. Die Einnahmen sowie Ausgaben sind in den hiezu bestimmten Bereinsbüchern spezifizirt einzutragen.

Der Rechnungs-Abschluß ift nach stattgefundener General-

versammlung der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§ 15.

Gebahrung mit dem Bereinsvermögen.

In der Bereins-Kassa werden nur die zur Bestreitung der sausenden Anslagen für einen Monat nöthigen Gelder ausbewahrt, die über diese Beträge hinausgehenden baaren Sinnahmen werden, bis zur definitiven Anlage, durch die f. f. Postsparkassa-Sinlagen verzinst; die Werthpapiere selbst werden sämmtliche in der Kassa verwahrt, zu welcher der Kassier und zwei vom Verwaltungs-

Ausschuffe zu bestimmende Mitglieder als Raffamitsperrer je einen Schlüffel haben, jo bag die Raffa nur bei gleichzeitiger Umwejen= heit biefer brei Funftionare geöffnet werben fann.

\$ 16.

Anlage des Bereinsvermögens.

Die verfügbaren Gelber burfen nur in pupilarficheren Werthpapieren und Sparfaffen fruchtbringend angelegt werben.

Ueber die Anlage der Fondstapitalien entscheidet der Bereins= ausschuß mit Zustimmung der Generalversammlung.

\$ 17.

Berwalfungsorgane des Bereines.

Die Angelegenheiten bes Vereines werden burch die General= versammlung, den Berwaltungsausschuß, die Lokalausschüffe in den Brovingftabten, ben Kontrolsausichuß und bas Schiedsgericht beforgt.

Dieje Berwaltungsorgane fungiren, indem ihnen die nach biefen Statuten zugewiesenen Angelegenheiten zufallen, welchen bie Beforgung ber Rechnungs und Manipulations = Geschäfte bes Bereines obliegen, Diese Berwaltungsfunktionare fonnen für ihre Leiftungen mit Remunerationen betheilt werden.

Bur Berwaltung ber inneren Bereinsangelegenheiten wird eine Geschäftsbestimmung von ber Bereinsleitung ausgefertigt und

werden auch die Mitglieder damit betheilt.

§ 18.

Bildung des Berwaltungsausschuffes.

Der Berwaltungsausschuß besteht aus 20 Mitgliedern und 4 Ersahmännern mit einer 3 jährigen Funktionsbauer und wird alljährlich der Erfat in der Generalversammlung von den Mitaliebern bes Bereines aus biefen gewählt.

Alljährlich hat ein Drittel Diefer Funktionare und ein Erfatmann auszutreten, welches für die erften zwei Jahre durch bas Los bestimmt wird, im britten Jahre treten jene Funktionare aus, welche ihre Funktionsbaner vollendet haben.

Austretende Mitglieder fonnen jedoch wieder in den Ber-

waltungsausichuß gewählt werden.

Die Wahl findet unter ber Leitung bes Worftandes flatt; Die Wahl erfolgt mittelft Wahl-, bagegen Die Abstimmungen mittelft Stimmzetteln.

§ 19.

Bildung der Sokalausiduffe.

In den Provingstädten werden aus den Mitglieder-Gruppen

Lotalausschüffe nach Bedarf errichtet.

Die Lokalausschüsse sind zur Abhaltung von Bersammlungen berechtigt, in welchen sämmtliche Mitglieder der betreffenden Gruppen Sitz und Stimme haben; über das Resultat ist der Bereinsleitung zu berichten. An Orten wo keine Lokalausschüsse bestehen, können von der Bereinsleitung Bertrauensmänner mit der Bertretung der Bereinsinteressen betraut werden.

§ 20.

Geschäfts-Ordnung des Verwaltungsausschusses.

Der Berwaltungsausschuß wählt aus feiner Mitte:

einen Vorstand, zwei Vorstand-Stellvertreter,

zwei Kaffiere, zwei Schriftführer,

zwei Rechnungsführer, zwei Liguidatoren.

Die Wahl geschieht mit Stimmenmehrheit und gilt für 3 Jahre.

Der Ausschuß halt monatlich eine ordentliche Sitzung ab

und tritt nach Bedarf zu einer Sigung gusammen.

Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet den Situngen beizuwohnen und im Berhinderungsfalle dem Borstande rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

Als Borfigender fungirt regelmäßig ber Borftand, in feiner

Berhinderung der Borftand-Stellvertreter.

Sämmtliche Mitglieder des Berwaltungsausschusses üben ihre Funktionen unentgeltlich aus.

\$ 21.

Obliegenheiten des Berwaltungsausschusses.

Dem Verwaltungsausschusse steht die gesammte Geschäftssführung und Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtslich mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, welche ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Borstand ober in dessen Berhinderung der Borstands Stellvertreter hat den Berein gegenüber den Behörden und dritten Personen zu vertreten, die Generalversammlung einzuberusen und zu leiten, beren Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen bes Vereines sind giltig, wenn bieselben vom Vorstande ober Vorstand-Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftsührer und einem Rechnungsführer untersertigt sind.

§ 22.

Kontrols-Ausschuß.

Bur Kontrole der Geschäfts-Dronung wird alljährlich von der Generalversammlung ein Kontrols-Ausschuß gewählt, welcher bis zur neuerlichen Bestimmung aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Kontrols-Ausschuß ist berufen über die genaue Einshaltung der Statuten des Bereines zu wachen, die Buchführung periodisch, wenn nöthig auch zu jeder Zeit zu kontroliren, die Kasse zu stontroliren, die Kasse zu stontroliren, den Rechnungs-Abschluß zu prüfen, über den Befund an die Generalversammlung den Bericht zu erstatten.

§ 23.

Generalversammlung.

Die orbentliche Generalversammlung wird vom Bereinsausschuffe längstens im Monate April, eine außerordentliche nach Bedarf einberusen und wird unter der Leitung des Vorstandes oder dessen Stellvertreters in Wien am Site des Vereines abgehalten.

Lierzehn Tage vor der Generalversammlung ift den Mitgliedern eine Einladung zuzuftellen, in welcher die Berhandlungs-

gegenstände (Tagesordnung) befannt gegeben find.

Die Generalversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der in Loko domizilirenden Mitglieder anwesend oder deren Stimmen durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Im Falle sich biese Anzahl nicht einfindet, ist binnen vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne

Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ift.

Eine Beschluffassung kann in der Generalversammlung nur über solche Gegenstände stattfinden, welche in der Einberufung einzeln benannt find.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und bei Stimmengleichheit ift ber Antrag als abgelehnt zu

betrachten.

Eine außerordentliche Generalversammlung fann in dringenden Fällen von der Bereinsleitung, oder wenn 25 der in Lofo domis-

zilirenden Mitglieder es schriftlich verlangen, in welchem Falle Diefelbe von der Bereinsleitung binnen vier Wochen einzuberufen ift.

In den Provingstädten haben die Lokalausschüffe diese Bersfammlungen um 14 Tage früher abzuhalten und die Sitzungssprotofolse unverzüglich an die Zentralleitung einzusenden.

§ 24.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Der Beschluffaffung der Generalversammlung find vorbehalten:

a) die Wahl des Berwaltungs-Ausschuffes,

b) die Wahl des Kontrols-Ausschuffes,

c) die Wahl des Schiedsgerichtes, d) die Aenderung ber Statuten,

6) die Beschluffassung über ben Jahresbericht, f) Entscheidung über die gestellten Antrage,

g) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Bereinskassa gegen Mitglieder des Aussichusses aus deren Amtsführung erwachsen und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche betrauten Funktionäre,

h) Beichluffaffung über die Auflösung des Bereines.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung und den Berslauf derselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 25.

Statutenänderungen.

Bur Beschlußfassung über Aenderungen der Statuten, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Aenderungen der Beiträge, ist die Majorität von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ersorderlich.

Befetlich zuläffige Menderungen ber Beitrage bedürfen nur

der absoluten Majorität.

§ 26.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Bereinsverhältnisse sind von einem Schiedsgerichte zu entscheiben, gegen deffen Ausspruch ein Rechtsmittel nicht zulässig ift.

Das Schiedsgericht besteht aus 14 Mitgliedern, welche in ber Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes burfen weber bem Ber=

waltungs= noch dem Kontrols-Unsichuffe angehören.

Im Falle der Zusammentretung des Schiedsgerichtes hat jeder streitende Theil drei Mitglieder zu mählen, und diese unter sich ein siebentes als Obmann, welcher im Falle feine Einigung erzielt wird, durch das Los erfolgt.

Für den Berein wählt der Berwaltungs-Ausschuß die

Schiederichter.

Die Parteien fonnen fich vor bem Schiedsgerichte auch burch

Bevollmächtigte vertreten laffen.

Wenn der Berein Prozespartei ist, so haben zu den Bershandlungen des Schiedsgerichtes, mit Ausnahme der Schlußberathungen alle stimmberechtigten Bereinsmitglieder Zutritt.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes

findet nicht ftatt.

Für ein Schiedsgericht bei ben Lotalausschüffen haben biefelben Bestimmungen mit verminderter Schiedsrichterzahl zu gelten.

\$ 27.

Auflösung des Wereines.

Die Auflösung bes Bereines kann nur in einer zu biesem Zwecke einzuberusenden außerordentlichen Generalversammlung, zu welcher sämmtliche Mitglieder speziell einzuladen sind, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, geschehen, in welcher mindestens zwei Drittel der in Loko domizilirenden Mitglieder anwesend sind, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.

Bon den Lokalausschüffen in den Provinzskädten sind zu diesem Zwecke ebenfalls Versammlungen um 14 Tage früher abzushalten, und die Sitzungsprotokolle mit dem Stimmenresultate unverzüglich der Zentralleitung einzusenden.

Ueber bas vorhandene Bereinsvermögen hat ebenfalls die-

felbe Generalversammlung zu beschlieffen.

Statutenänderungen sowie die Modalitäten der Auflösung und allfällige Uebereinfommen bedürfen der behördlichen Genehmigung.

§ 28.

Staatsaufsicht.

Die Aufficht über ben Berein bleibt bem Staate nach den bestehenden Gesetzen gewahrt.

Einzahlungs-Tabelle A zu § 6

für wirfliche Mitglieder.

eiı	131130	hlen	haben		einzuzahlen haben							
mit dem	mon	atlich	jäh	rlich	mit dem Alter	mon	atlich)	jährlich				
	fl.	řr.	fl.	l fr.		fl. fr.		fi.	fr.			
35	-	80	9	60	46	1	43	17	16			
36	-	83.5	10	02	47	1	53.5	18	42			
37	_	87	10	44	48	1	67	20	04			
38	-	91	10	92	49	1	82	21	84			
39	-	95	11	40	50	2	-	24				
40	1	-	12	-	51	2	-	24	-			
41	1	05	12	60	52	2	-	24	-			
42	1	11	13	32	58	2	-	24	Ε.			
43	1	18	. 14	16	54	2	-	24	-			
44	1	25	15	-	55	2	-	24	-			
45	1	33	15	96				2.37				

R. f. N. De. Statthalterei.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat lant Erlasses vom 1. August 1891, B. 12339 die Bisbung dieses Bereines gestattet, der Bestand desselben wird nach Inhalt der vorstehenden Statuten im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 bescheinigt.

Wien, am 11. August 1891.

In Bertretung

Raimann m/p.

f. f. Statthaltereirath.

I. Allgemeiner Unterstützungs-Verein für pensionirte Amtsdiener.

Die Vereinsleitung.

Der Dorftand:

Mathias Lutich.

I. Dorftand.Stellvertreter:

Josef Beinge.

I. Schriftführer:

Josef Terselië.

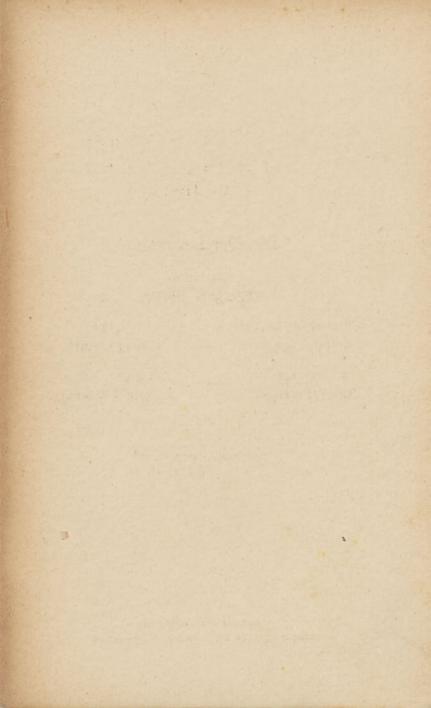
I. Kaffier :

Georg Trinfans.

I. Rechnungsführer:

Josef Schwarz.





Slovanska-skladišče 6S M C 8270 91009054142 COBISS .